OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-602269/7/KH

Datum:

Linz, 17. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J G D, L 28, H, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. November 2017, GZ: VStV/917301023796/2017, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 21. November 2017, GZ: VStV/917301023796/2017, den Einspruch des J G D (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) gegen die Strafverfügung vom 21. September 2017, GZ: VStV/917301023796/2017, als verspätet zurück. Dieser Bescheid wurde gemäß dem im Behördenakt einliegenden Rückschein am 24. November 2017 an einen Mitbewohner des Bf zugestellt.

2. Dagegen erhob der Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er vorbrachte, dass die Post nachweislich nicht von ihm entgegengenommen worden sei und er sich zur Zustellzeit nicht einmal in Österreich befunden habe, was er auch nachweisen könne. Die Beschwerde wurde vom Bf am 30. Dezember 2017 zur Post gegeben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte dem Bf einen Verspätungsvorhalt mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob er zum Übernahmezeitpunkt des Bescheides vom 21. November 2017, GZ: VStV/917301023796/2017, ortsabwesend oder regelmäßig an der Abgabestelle aufhältig gewesen sei, wobei der Bf in diesem Schreiben darauf hingewiesen wurde, dass bei Geltendmachung einer Ortsabwesenheit diese durch geeignete Beweismittel (Vorlage von Reisetickets, Hotelrechnungen etc.) glaubhaft zu machen sei.

4. In Beantwortung dieses Schreibens führte der Bf aus, dass er gegen 20. August 2018 wieder nach Rumänien fahre und Beweise für seinen permanenten Auslandsaufenthalt in Kopie beschaffen werde, wobei er gegen 15. September 2018 wieder in Österreich sei und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die mitgebrachten Belege weiterleiten werde.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018, eingelangt am 3. Oktober 2018, gab der Bf bekannt, dass er sich zur fraglichen Zeit im Ausland aufgehalten habe und legte ein Duplikat einer Rechnung mit der Nr. x der V Group Company in B, R, über 14 Nächtigungen, datiert mit 13. November 2017, vor.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Die belangte Behörde erließ gegenüber dem Bf eine mit 21. September 2017 datierte Strafverfügung, GZ: VStV/917301023796/2017, betreffend einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO). Den dagegen erhobenen Einspruch des Bf wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 21. November 2017,

GZ: VStV/917301023796/2017, als verspätet zurück. Dieser Bescheid wurde dem Bf am Freitag, 24. November 2017 mittels Übernahme durch einen Mitbewohner zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist.

2. Die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde wurde von diesem am Samstag, 30. Dezember 2017 zur Post gegeben.

3. Der Bf hat bis zum 13. November 2017 14 Nächte in B verbracht. Die reine Fahrzeit von L nach B und umgekehrt dauert mit dem Auto ca. 14 Stunden.

III. Beweiswürdigung:

Aus der vom Bf vorgelegten Rechnung ist lediglich abzuleiten, dass er 14 Nächte in B verbracht hat. Die Rechnung ist mit 13. November 2017 datiert. Es ist nicht ersichtlich, ob der Aufenthalt in B am 13. November 2017 begann oder endete. Üblicherweise stellt ein Beherbergungsbetrieb am Abreisetag eine Rechnung, weshalb davon auszugehen ist, dass der 13. November 2017 der Abreisetag war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 4 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

§ 32 AVG lautet:

„§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

§ 16 Zustellgesetz lautet wie folgt:

„§ 16. (1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die - außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt - zur Annahme bereit ist.

(3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat.

(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 21. November 2017, GZ: VStV/917301023796/2017, wurde am 24. November 2017 einem Mitbewohner des Bf übergeben. Im Behördenakt finden sich keinerlei Hinweise darauf, die gegen eine Annahme des Zustellers, dass der Bf sich regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hat, sprechen.

Folglich liegt eine gemäß § 16 Zustellgesetz bewirkte Ersatzzustellung durch Übergabe des Bescheides vom 21. November 2017, GZ: VStV/917301023796/2017,

an den Mitbewohner des Bf vor. Somit wurde der gegenständliche Bescheid dem Bf am 24. November 2017 zugestellt.

2.2. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte der Bescheid demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab Freitag, 24. November 2017 bekämpft werden.

2.3. Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21.9.1995, 94/19/1280; 29.1.1997, 96/21/0648).

Im gegenständlichen Fall begann die Beschwerdefrist am Freitag, 24. November 2017 zu laufen und hat folglich am Freitag, 22. Dezember 2017 geendet. Die Beschwerde wurde vom Bf jedoch erst am Samstag, 30. Dezember 2017 zur Post gegeben und ist folglich als verspätet zurückzuweisen.

2.4. Anzumerken ist weiters, dass selbst unter der Annahme, der Bf habe sich vom 13. bis 27. November 2017 in B aufgehalten - und somit unter der Annahme, die Rechnung des Beherbergungsbetriebs wäre bereits bei der Ankunft des Bf ausgestellt worden -, davon auszugehen ist, dass er bei einer (reinen) Fahrzeit mit dem Auto von ca. 14 Stunden und ausreichenden Pausen spätestens am 29. November 2017 wieder an der Abgabestelle anwesend war.

Nach § 16 Abs. 5 ZustellG wird für den Fall, dass eine Ersatzzustellung nicht bewirkt wurde, weil der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam. Dies wäre im vorliegenden Fall der 30. November 2017 gewesen. Die vierwöchige Beschwerdefrist hätte somit jedenfalls am 28. Dezember 2017 geendet. Da die Beschwerde nachweislich am 30. Dezember 2017 zur Post gegeben wurde, wäre sie folglich trotzdem verspätet eingebracht worden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing